Sanddroftei Luneburg über bas Meldemefen vom 24. September 1874 für ben Begirt

ber Stadt harburg außer Kraft gefest wird, in Rraft.

Die von ber Bolizei-Direktion am 25. Rovember 1892 erlaffene Polizeiverordnung, betreffend bas Melbewesen in der Stadt Sarburg, tritt am 1. April 1898 außer Rraft. Sarburg, ben 15. Marg 1898.

Die Bolizei-Direktion. Denide.

Martte in Sarburg.

1) Solzmarkt und Produktenmarkt, Montag nach Maria Beimsuchung (4 Tage). Bom 3. Juli bis 6. Juli.

2) Kram= und Produttenmartt, am 5. Montag nach Michaelis; fällt Michaelis auf einen Montag, bann am 3. Novbr. (3 Tage). Bom 30. Octbr. bis 1. Novbr.

3) Schweinemartte, an jedem Freitage. Ift ber Freitag ein Feiertag, bann fällt ber Schweinemartt aus.

4) Rüfenmarkt, am erften Dienstag nach Maria Beimsuchung (1 Tag). 4. Juli.

5. Bestimmungen über die Benutnung bes Bafferwerts der Stadt Sarburg.

(Bon 20. Auguft 1891.)

Ueber die Benutung bes Bafferwerts ber Stadt Sarburg erlaffen wir mit Buftimmung ber Bürgervorfteher bie nachftehenden Borichriften:

Mllgemeines. § 1. Die Benutung bes Bafferwerks ift von vorgangiger Erlaubnig bes

Magistrats abhängig.

Die Benutung kann erfolgen zum gewöhnlichen Sausbedarf, zu gewerblichen 3weden, für den Biehbeftand und Bubehör, ju Springbrunnen, als treibende Rraft

und zu vorübergehenden 3meden. Die Gemährung der Erlaubniß soll für die unmittelbar an einer mit der Sauptleitung versehenen Strage belegenen Grundstücke nicht versagt werden; doch fann die Erlaubniß für die Benutung zu Springbrunnen, zu gewerblichen und vorübergehenden Zwecken oder als treibende Kraft von vornherein abgelehnt werden und ist der

Magistrat überhaupt berechtigt, Beschränkungen in dem Berbrauch des Wassers anzuordnen. § 2. Die Benutung hat fich in ber Regel auf bas ganze anzuschließende Grundftud zu erftreden und fann nur ausnahmsweise auf eine in fich geschloffene

Abtheilung des Grundftucks oder auf bestimmte Zwecke beschränkt werden.

Anmelbung zur Wafferentnahme. § 3. Soll ein Grundftud an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden, jo hat der Eigenthümer desselben oder sein Bertreter dies bei der Wasserwerks= Berwaltung anzumelben, indem er einen von dieser ihm behändigten Anmeldebogen ausfüllt.

Erfolgt die Benutung nur für eine bestimmte Abtheilung eines Grundstücks oder für einen bestimmten 3med, so ift fie durch den, der fie ausüben will, angumelben. Ift Diefer nicht ber Gigenthumer bes Grundftucks, fo ift Die Genehmigung

des Eigenthümers schriftlich nachzuweisen. § 4. Die Wasserwerks-Verwaltung prüft und vervollständigt die auf dem Ammeldebogen gemachten Angaben und händigt dem Anmeldenden im Falle der Benehmigung des Antrags eine Abschrift der Anmeldung mit dem Genehmigungs:

vermert aus.

§ 5. Durch Unterzeichnung des Anmeldebogens verpflichtet sich der Anmeldende zur Zahlung des von der Bafferwerks-Berwaltung festzustellenden Baffergeldes, wie der von ihm zu erstattenden Rosten und unterwirft er sich den Borschriften des Statuts, insbesondere auch den darin bestimmten Conventionalstrafen, sowie allen denjenigen Beränderungen seiner Berpflichtungen, welche entweder durch die vorbehaltene Abanderung des Bafferpreises oder durch Abanderung diefes Statuts herbeigeführt merben.

§ 6. Die ertheilte Genehmigung fann bei einem Befitwechsel bes Grundstücks auf ben Nachfolger übertragen werden, es ift biefer jedoch verpflichtet, etwa rückständige Berpflichtungen des Borbesitzers zu regeln und einen neuen Anmeldebogen zu vollziehen.

Die gegenseitige Abrechnung zwischen Bor- und Rachbesiter bleibt diesen überlaffen.

§ 7. Den Beauftragten ber Bafferwerts-Bermaltung ift gur Brufung ber erften Anmelbung und etwaiger, Nenberungen, sowie zur Ueberwachung ber Benutung ber Leitungen und gur Abwartung bes Baffermeffere gu jeber Zeit ber Zutritt ju allen Theilen des mit der Leitung versehenen Grundftude ju geftatten.

Berftellung ber Leitungsanlagen.

§ 8. Bei allen, unmittelbar an einer mit ber hauptleitung versehenen Straße belegenen Grundstuden, welche an die ftadtische Bafferleitung angeschloffen werden follen, werben die Theile der Zuleitung zwischen der hauptleitung einerseits und der Grundftudsgrenze anderseits auf Rosten der Stadt durch die Bafferwerfs-Berwaltung hergeftellt und unterhalten und bleiben ftadtisches Eigenthum (Bergl. jedoch § 10). Der Wasserwerks-Berwaltung bleibt es überlassen, für zwei oder mehrere neben einander liegende Grundstücke einen gemeinsamen Anschluß einzurichten, jedoch muß jede Zuleitung dabei ihren besonderen Abstellhahn erhalten.

Die herstellung und Unterhaltung ber Leitung innerhalb ber Grundstücke bis zum Wassermesser erfolgt gleichfalls burch die Wasserwerks-Berwaltung, aber auf Kosten des Eigenthümers. Die Koften werden nach dem wirklichen Aufwande berechnet. Das Eigenthum an diesem Theile der Leitung geht mit Ausschluß des Wassermessers auf ben Eigenthumer bes Grundftuck über. Diesem liegt baber auch bie Unter-

§ 9. Die Beiterführung der Leitungen innerhalb der Grundstücke vom Baffer-

meffer ab ift Sache ber Gigenthümer.

Diefe Anlagen dürfen aber nur von folchen Gewerbetreibenden hergeftellt werden, welche vom Magistrate nach den erlassenen Borschriften für Ausführung von Anlagen zur Benutung des ftädtischen Basserwerks Ermächtigung dazu erhalten haben.

Durch Bermittelung eines solchen Gewerbetreibenden ist nach Maßgabe der erwähnten Borschriften eine im Ginzelnen bearbeitete Borlage der Wasserwerks

Berwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

Erft nach Genehmigung bes Antrags barf ber Gewerbetreibende mit ber Ausführung ber Anlage beginnen; er hat fich babei genau an die genehmigte Borlage zu halten, auch allen von der Bafferwerks-Berwaltung, welcher die Ueberwachung der Ausführung zusteht, etwa ertheilten besonderen technischen Borschriften Folge zu leiften.

Die Bollendung der Ausführung ift der Wafferwerks-Berwaltung anzuzeigen, welche diefelbe prüft und über bas Ergebniß ber Feststellung bem Unmelbenben einen

Rachweis aushändigt.

§ 10. Melbet ein Grundstücksbesitzer erft nach Berlauf von sechs Monaten, nachbem vor feinem Grundftud bie Strafen-Sauptleitung hergeführt worden ift, Die Bafferentnahme für jenes Grundstück an, so hat derselbe die Kosten der im § 8, Absat 1, bezeichneten Zuleitung der Stadt zu erstatten. Das Gleiche gilt, wenn bei Reubauten an Straßen, welche mit der Haupt-

leitung bereits versehen find, der Eigenthümer nach Berlauf von sechs Monaten nach

Bollendung bes Baues die Bafferentnahme anmelbet.

Die Zuleitung bleibt ungeachtet beffen im Gigenthum ber Stadt und wird

auch von diefer unterhalten.

§ 11. Bedürftigen Grundstücksbesitzern kann auf Ansuchen nach Beschluß des Magiftrats eine Beihilfe zu ben Ginrichtungstoften in Form von verzinslichen, terminweise zurudzuzahlenden Borichuffen aus der Bafferwerkstaffe, auf Grund besonderer Bereinbarungen gemährt werden, sofern die Ginrichtung durch die Bafferwerts Berwaltung bewirft ift.

§ 12. Die Roften für die Einrichtung innerhalb der Grundftücke (§ 8, Abf. 2), sowie die nach § 10 zu erstattenden Kosten sind innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung an die Kasse des Wasserwerks zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, so wird der Betrag im Verwaltungs-Zwangsversahren bei

getrieben.

Bezahlung bes Baffers.

§ 13. Der Preis des Baffers wird vom Magiftrate mit Zustimmung ber Bürger-Borfteher für die Dauer jedes Rechnungsjahres feftgeftellt.

§ 14. Jedes Grundstück, welches eine Zuleitung erhält, wird in den an die Abzweigungen anschließenden Leitungen mit Wassermesser so versehen, daß der gefammte Berbrauch des Grundstücks gemeffen wird.

Bon ber Bermeffung ausgeschloffen bleibt nur ber Bedarf aus Sahnen und Pfoften, welche lediglich ju Feuerloschzweden bestimmt und benutt werden, soweit die Einrichtung der Leitung Diefe Ausschließung geftattet.

Der Grundpreis für ben Rubifmeter burch Baffermeffer angezeigten Baffers

beträgt 20 Bfg.

§ 15. Für jedes an die Leitung angeschlossene Grundstück ist aber ein jähr= licher Mindestbetrag an Baffergeld zu bezahlen, welcher mit 11/2 Mt. für den Millimeter Lichtweite bes eingestellten Baffermeffers berechnet wird, also 3. B. bei einem 15 Millimeter Bassermesser 221/2 Mt. pro Jahr ausmacht. Der Mindestbetrag ermäßigt sich bei Bohngebäuden mit einem Gebäudesteuer=

Rutungswerth

a. bis zu 200 Mf. auf 10 Mf. b. von über 200 bis 300 Mt. " 15 "

§ 16. Der Eigenthümer bes Grundstücks ift zur Zahlung bes gesammten Berbrauchs, welcher auf das Grundstück entfällt, bezw. bes Mindestbetrages verpflichtet. Es bleibt ihm überlaffen, fich mit feinen Miethern wegen Mittragung bes Baffergeldes zu vereinbaren.

Wird bas Baffer ausnahmsweise (§ 2) nur für eine in sich geschloffene 26: theilung eines Grundftud's abgegeben, fo ift gur Zahlung des Baffergelbes nur der

betreffende Rugungsberechtigte verpflichtet.

Erfolgt die Benutung nur ju einem vorübergehenden Zwede, fo wird von

Bahlung eines Mindeftbetrages abgefeben.

§ 17. Das Baffergelb ift vierteljährlich nachträglich zu bezahlen. Nachtrag II.)

Die Bflicht zur Bezahlung beginnt mit bem Tage, an welchem die Abzweigung

aus der öffentlichen Leitung gefüllt wird.

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb acht Tagen nach Zustellung der Rechnung, so findet Anmahnung durch einen städtischen Beamten statt, wosür eine Gebühr von 15 Pfg. zu entrichten ist. Wird auch nach geschehener Anmahnung nicht binnen acht Tagen gezahlt, so tritt Beitreibung im Berwaltungs-Zwangsverfahren ein, und ift der Magiftrat baneben befugt, die Zuleitung sofort abstellen zu lassen. Wird hinterher Zahlung geleiftet, so darf für die Zeit des Berschlusses ein Abzug an dem Wassergelde nicht gemacht werden.

§ 18. Zeber Baffermeffer wird in den letten Tagen jedes Quartale burch

einen Angestellten ber Bafferwerts-Berwaltung abgelesen. (Siehe Nachtrag II.)

Die Standesunterichiede an den Meffern eines Grundftude gelten als Besammtverbrauch beffelben mahrend bes abgelaufenen Quartals unter ber Boraussetung, bag ber Zeituntericied ber Ablesungen nicht mehr als 4 Tage von ber vollen Quartalsbauer abweicht; tritt biefer Fall ein, fo erfolgt die Richtigftellung mittelft Proportional=Rechnung.

Um Schluffe jedes Betriebsjahres wird für jedes angeschloffene Grundftud eine Berechnung des gezahlten Baffergeldes über das abgelaufene Jahr aufgeftellt. Ergiebt diese Berechnung, daß der Mindestbetrag an Wassergeld nicht erreicht ist, so erhält der betreffende Consument eine Rechnung über den Fehlbetrag zugestellt. Erfolgt die Zahlung dieses Betrages nicht innerhalb 8 Tagen nach jener Zustellung, so tritt das im § 17, Abs. 3, vorgeschriebene Beitreibungsversahren ein.

Bei jeder Entnahme zu vorübergehenden Zwecken ift die Bafferwerks-Berwaltung berechtigt, die Hinterlegung einer von ihr nach Art und Höhe festzustellenden Kaution zu fordern und die Rechnungen über den ftattgehabten Berbrauch in fürzeren Zwischen-Für den durch die Raution nicht gedeckten Betrag dieser räumen vorzulegen. Rechnungen gelten die Bestimmungen bes § 17, Abf. 3.

§ 19. Consumenten, deren durchschnittlicher Tagesverbrauch im Jahre drei Rubifmeter überschreitet, fann im Bege ber Bereinbarung ein Nachlaß am Baffergelde

vom Magiftrate mit Zuftimmung ber Bürgervorsteher bewilligt werden.

§ 20. Der Befiter einer Leitungsanlage hat die Befugniß, aus derfelben alles dasjenige Waffer zu entnehmen, welches zu ben in der Anmelbung angegebenen 3weden erforderlich ift.

Un nicht im Grundstücke ober nicht in ber Abtheilung bes Grundstücks, für welche die Anmeldung erfolgt ift, wohnende oder fich aufhaltende Personen darf er

Baffer zum Berbrauche außerhalb bes Grundftude bezw. ber Abtheilung nicht abgeben. Ebensowenig darf ohne vorherige Genehmigung der Bafferwerts-Berwaltung bas

Baffer zu anderen, als den angemeldeten Zwecken verwandt werden. Feuerhähne und Feuerpfosten, welche von der Nachmessung des Berbrauchs ausgeschloffen find, durfen zu anderen Zweden als zu wirklichem Feuerloschbebarf nicht benutt werben. Die Bafferwerks-Berwaltung behält fich vor, jede folche Borrichtung ju plombiren; jebe Berletung einer Plombe ift binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntniß ber Berwaltung anzuzeigen.

Befondere Bestimmungen über die Baffermeffer.

§ 21. Die Baffermeffer werben von der Bafferwerks-Bermaltung gegen einen beftimmten jahrlichen Diethzins (§ 27) auf Roften ber Stadt geliefert, eingebaut und unterhalten.

§ 22. Ueber Angahl, Lichtweite und Standorte ber einzubauenden Baffermeffer entscheidet, sowohl bei ber erften Ginrichtung als bei späteren Beränderungen ber Leitung, allein die Baffermerts-Berwaltung. Baffermeffer mit einer Lichtweite von

weniger als 15 mm durfen nicht zur Unwendung fommen.

Der Bezugsberechtigte hat nach Anweisung der Bafferwerks-Berwaltung auf feine Roften ben Standort bes Meffers berart herzurichten, daß ber Ginbau und fpatere Auswechslungen unbehindert erfolgen fonnen, auch Schutvorrichtungen und sonstige Bortehrungen, wie 3. B. besteigbare Schachte, welche die Berwaltung in Rudficht auf Erhaltung und Ueberwachung der Meffer, wie zum Ablesen berselben für nöthig erachtet, anzubringen.

§ 23. Der Befiter ber Leitung hat fich jeder Bornahme am Baffermeffer

und ben Schutvorrichtungen zu enthalten.

Berden Beränderungen gewünscht ober find Schaden bemerkt worden, fo hat er die Basserwerks-Berwaltung schriftlich zu benachrichtigen, welche die nöthigen

Magnahmen anzuordnen bat.

§ 24. Die Berpflichtung der Stadt zur Unterhaltung der Baffermeffer beschränkt sich auf die Beseitigung berjenigen Störungen, welche aus der naturgemäßen Abnutung, sowie durch höhere Gewalt entstehen. Beschädigungen, welche durch eigenmächtige Bornahmen des Besitzers der Leitung oder seiner Leute, oder infolge Berschuldung derselben, namentlich bei ungenügender Neberwachung des Standortes, sei es durch Frost, Stoße oder andere unsachgemäße Behandlung, entstehen, treffen ausschließlich den Besitzer der Leitung und hat die Bafferwerks-Berwaltung auf Rosten beffelben die erforderlichen herstellungen ausführen zu laffen. Für die Einziehung der Rosten gelten die Bestimmungen des § 12.

§ 25. Die Wafferwerks-Verwaltung behält sich vor, auch außer ben vorgeichriebenen Aufnahmen ber Baffermefferstände (§ 18, Abf. 1) Ablefungen ber Meffer ju jeder Zeit vorzunehmen und folche Aufnahmen jur Controle und Berechnung des

Bafferverbrauchs zu verwenden.

§ 26. Die Besither einer Leitung werden in den Stand gesett werden, die Feststellungen des Wasserverbrauchs zu verfolgen. Wer sich durch falschen Gang des

Baffermeffers geschädigt glaubt, fann eine Beanstandungsprobe beantragen.

Zu diesem Zwecke wird der beanstandete Wassermesser ausgebaut und in der Prüfungsstelle, auf Berlangen im Beisein des Besitzers, einer Untersuchung auf seine Meßrichtung unterzogen. Ergiebt diese, daß der Wesser eine Mehrangabe über zehn Procent über die wirkliche durchschnittliche Durchslußmenge macht, so wird die gesammte Verbrauchsangabe des Messers seit der letzten unbeanstandeten Ablesung dis zum Tage der Probe um den ermittelten Fehler in der Rechnung richtig gestellt. 3m anderen Falle hat der Antragfteller die Roften der Probe nach dem dafür beftimmten Sate (§ 27) zu erftatten. Für Ginziehung Diefer Roften gelten Die Beftimmungen im § 12.

Die Bafferwerks-Berwaltung fann jeder Zeit beliebig Proben eines in Betrieb

befindlichen Waffermeffers auf ihre Koften veranlaffen.

§ 27. Für die Gestellung des Waffermeffers hat der Besitzer der Leitung einen vom Magiftrate mit Zuftimmung der Bürgervorsteher festgestellten Miethzins an die Raffe des Bafferwerfs zu gahlen. Der Miethzins beträgt bis auf Beiteres fünfzehn Procent Des Anfaufspreifes des Baffermeffers.

Bahlbar ift bie Baffermeffermiethe in vierteljährlichen Raten postnumerando. Für Einziehung berfelben gelten die Bestimmungen im § 17, Abfat 3.

Bei Benutung ber Bafferleitung ju vorübergehenden Zweden wird ber Mieth:

gins bes Baffermeffers burch Bereinbarung feftgeftellt.

Für die von dem Befiter einer Leitung beantragte Beanftandungsprobe, welche von biefem nach § 26 zu bezahlen ift, werben berechnet bei einer Lichtweite bes geprüften Deffers von

15, 20 ober 25 mm 30 35 40 45 50

Schlugbeftimmungen.

§ 28. Bei Ausbruch einer Feuersbrunft ift der Befiter einer Leitung verbunden, auf Anordnung bes Commandirenden ber Feuerwehr die Leitung zu ichließen,

ober beren Benutung Seitens ber Lofcmannichaft gu geftatten.

§ 29. Zeitweilige Unterbrechungen und Störungen im Bafferbezuge, mögen fie durch Bortommniffe im Betriebe oder in den Rohren und Zuleitungen oder burch die von der Bafferwerks-Berwaltung vorgenommenen Brüfungen oder sonstige tech= nische Anordnungen berfelben oder durch bie von der Feuerwehr getroffenen Dagnahmen veranlaßt sein, berechtigen ebensowenig, wie der aus solchen Anlässen ein-getretene und am Wassermesser zur Erscheinung gekommene Wasserverbrauch zu Anfprüchen auf Erlaß von Waffergelb ober auf Schabenerfas.

§ 30. Somohl ber Stadt als bem Befiter ber Leitung fteht bas Recht brei: monatlicher Kündigung zu, welche jedoch an die Termine, 31. Marz, 30. Juni,

30. September, 31. December, gebunden ift.

§ 31. Zuwiderhandlungen gegen die Borschriften dieses Statuts, soweit fie fich auf angeschlossene Grundstücke beziehen, unterliegen Conventionalstrafen bis zu 50 Mt; absichtliche Beschädigungen der Wassermesser und der Zuleitungen unterliegen einer Conventionalstrafe dis zu 150 Mt., soweit nicht etwa nach dem Strafgesethuche zu bestrafende Handlungen vorliegen. Diese Strafen, hinsichtlich deren Einziehung der Magistrat endgültig entscheidet, können im Falle geweigerter Zahlung im Berwaltungs-Zwangeverfahren beigetrieben werden.

Saftpflichtig für Tragung ber ben Bafferleitungs-Unlagen ber Stadt burch Buwiderhandlungen gegen Diefes Statut jugefügten Schaden, sowie für Die Bahlung der Conventionalftrafen ift in jedem Falle der Befiter bes Grundftude, in welchem fich die betreffende Zuleitung befindet, und hat derfelbe in diefer Beziehung für Familienmitglieder, Dienftboten und Mitbewohner oder Miether feiner Befitung einzuftehen.

§ 32. Die Berwaltung des Bafferwerks und die Erledigung aller auf die Wasserleitung bezüglichen Angelegenheiten wird einem nach den Borschriften des § 77 der revidirten Städteordnung zu bildenden Ausschuß (ftadtische Basserwerks: Berwaltung) übertragen.

Der Musichuß wird zusammengesett aus:

1) ein m Deputirten bes Magiftrats, als Borfitenben,

2) bem Stadtbaumeifter,

3) zwei Deputirten bes Bürgervorfteber-Collegiums.

§ 33. Diese Borschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung in dem Umtsblatt des Magiftrats in Rraft.

Carif

über die Gemährung von Nachlaß am Baffergelbe bei Entnahme von größeren Baffermengen aus ber neuen Bafferleitung ber Stadt Barburg.

Mit Zustimmung des Bürgervorsteher-Collegiums wird der Tarif über die Gewährung von Rachlaß am Baffergelde bei Entnahme von größeren Baffermengen aus der neuen Bafferleitung der Stadt Sarburg vom 10. Auguft 1893 aufgehoben und nachfolgender Tarif festgesett:

§ 1. Bei einem jährlichen Wafferverbrauche bis zu 500 cbm einschließlich ift der in § 14 Abfat 3 der Befanntmachung, betreffend die Benutung des Bafferwerks der Stadt harburg, vom 20. Auguft 1891 festgesette Grundpreis von 20 Pfg. für

den Rubifmeter zu entrichten.

Bei Entnahme von größeren Baffermengen werben berechnet:

a. bei einem jährlichen Wafferverbrauche bis ju 1000 cbm für 500 cbm 100 Mf., für jeden ferneren chm 16 Bfg;

bei einem jährlichen Wafferverbrauche bis zu 2000 cbm für 1000 cbm

180 Mt., für jeden ferneren cbm 14 Bfg;

c. bei einem jährlichen Wasserverbrauche von mehr als 2000 cbm für 2000 cbm 320 Mt., für jeden ferneren cbm 12 Pfg. § 3. Dieser Tarif kommt vom 1. October d. J. ab zur Anwendung.

harburg, ben 12. November 1895.

Der Magiftrat. Ludowieg.

Mantrag

jur Befanntmachung, betreffend bie Benutung bes Bafferwerks ber Stadt Sarburg, vom 20. August 1891.

Mit Zustimmung des Bürgervorsteher-Collegiums wird folgender Nachtrag zu der Bekanntmachung des Wasserwerks der Stadt Harburg vom 20. August 1891 erlassen.

§ 1. Der nach § 15 ber vorerwähnten Bekanntmachung zu berechnende Minde ft betrag an Wassergeld ift in benjenigen Fällen, in welchen der Anschluß eines Grundstücks an die städtische Wasserleitung in der er ft en Hälfte des Biertels jahres, also vor dem 16. Mai, 16. August, 16. November oder 16. Februar, erfolgt, für das betreffende Bierteljahr zu voll zu bezahlen.

Ift dagegen der Anschluß in der letten Sälfte des Bierteljahrs, also nach bem 15. Mai, 15. August, 15. November oder 15. Februar, erfolgt, so bleibt für bas betreffende Bierteljahr ein etwaiger Mindeftbetrag an Baffergeld außer Unfas.

§ 2. Bezüglich bes nach ben SS 21 und 27 ber vorerwähnten Befanntmachung gu gahlenden Miethzinfes für gelieferte Baffermeffer wird in berfelben Beife verfahren. Es wird also bei Lieferungen von Baffermeffern in ber erften Salfte eines Bierteljahres der Miethzins für das betreffende Bierteljahr ju voll, dagegen bei Lieferungen von Baffermeffern in der letten Salfte eines Bierteljahres ein

Miethzins für das betreffende Bierteljahr gar nicht erhoben. § 3. Diese Bestimmungen finden auf alle nach dem 1. October 1892 erfolgten Anschluffe an die ftadtische Bafferleitung, sowie auf alle nach diesem Zeitpunkt ftatt=

gehabten Lieferungen von Baffermeffern Unwendung.

harburg, den 25. August 1893.

Der Magiftrat. Ludowieg.

II. Nachtrag

gur Bekanntmachung, Die Benutung bes Bafferwerks ber Stadt Sarburg betreffend. Die Borschriften unserer Bekanntmachung vom 20. August 1891 werden bezüglich ber Erhebung bes Baffergelbes wie folgt, mit Buftimmung ber Burgervorfteber, abgeändert:

§ 1. Fortan wird zunächst ber im § 15 genannter Befanntmachung festgesette

Mindestbetrag erhoben, und zwar in vierteljährlichen Raten postnumerando.

Eine Rechnung über den thatsächlich nach Anzeige des Wassermessers ftattgehabten Bafferverbrauch erhalten die zur Zahlung eines Mindestbetrages verpflichteten Abnehmer erst am Schlusse des Rechnungsjahres und nur in dem Falle zugestellt, wenn ber thatfachliche Bafferverbrauch das Bafferquantum überfteigt, das für ben bezahlten Mindeftbetrag tarifmäßig zu empfangen ift.

§ 2. Gine Ausnahme von diesem Berfahren fann bei benjenigen Consumenten zugelassen werden, von denen im Boraus gewiß ift, daß sie ein größeres Wasserguantum, als mit dem Mindestbetrag des Wassergeldes zu berichtigen ist, im Laufe

des Rechnungsjahres verbrauchen werden.

§ 3. Um den Consumenten eine Controle über die Ablesungen des Baffermeffers zu ermöglichen, foll denselben nach jeder Ablesung durch den ftadtischen Controleur eine ichriftliche Benachrichtigung über die Waffermeffer-Anzeigen behandigt werben.

§ 4. Das Baffergeld, welches von den dauernd angeschloffenen Grundftuden zu entrichten ift, wird durch einen Angestellten des Bafferwerts gegen Aushändigung einer Quittung der Wafferwerks-Berwaltung abgeholt werden.

Die bei biefer Ginholung rudftanbig verbleibenden Betrage merben im Berwaltungs-Zwangsverfahren beigetrieben.

§ 5. Borftehende Bestimmungen haben für die feit 1. April d. 3. erfolgte

Wafferabgabe Geltung.

Sarburg, ben 4. Mai 1894.

Der Magistrat. Ludowieg.

III. Nachtrag

gur Befanntmachung, betreffend die Benutung bes Bafferwerks ber Stabt Sarburg.

Mit Zuftimmung ber Burgervorsteher haben wir folgenden Bufat zu unferer

Bekanntmachung vom 20. Auguft 1891 beichloffen:

"Dem Erwerber eines an bas ftabtifche Bafferwert nicht angeschloffenen Bohnhauses sollen die Rosten der im § 8 Absat 1 der Bekanntmachung vom 20. August 1891 bezeichneten Zuleitung nicht zur Laft gelegt werden, wenn er innerhalb sechs Monaten nach ber Erwerbung bes Grundftude bie Bafferentnahme für folches anmelbet."

Harburg, ben 24. Januar 1896.

Der Magiftrat. Ludowieg.

6. Boridriften für die Ausführung von Anlagen zur Benutung bes ftabtifden Bafferwerfes.

(Bom 9. September 1891.)

§ 1. Die Ausführung der Zuleitung vom Straßenrohr nach dem Privat-grundstücke bis zu der Stelle, an welcher der Wassermesser am besten aufgestellt werden kann, erfolgt durch die von der Basserwerks : Berwaltung angenommenen Werkleute und nach Maßgabe der von der Berwaltung getroffenen Anordnungen. (Bergl. § 8 der Bekanntmachung vom 20. August 1891.)

§ 2. Ueber die Größe der Zuleitung soll der Basserabnehmer gehört werden. Sie wird in der Regel mit 25 mm lichte Anschlußweite angenommen.

Die Größe des Wassermessers bestimmt die Verwaltung. Diese hat auch zu bestimmen, welche Absperr-Vorrichtungen eingebaut werden sollen. (Vergl. § 21 a. a. D.) § 3. Die Gewerbetreibenden, welche die Anlage von Wasserleitungs-Ein-richtungen im Innern der Grundstücke und der Gebäude (vergl. § 9 a. a. D.) übernehmen wollen, haben beim Magiftrate um die Ermächtigung bazu nachzusuchen und dabei über die fachmännische Sachkenntniß sowie über den Befit ber erforderlichen Borrichtungen, insbesondere einer Bumpe mit Manometer jum Probiren ber fertig geftellten Unlagen auf Festigfeit und Dichtigfeit, fich auszuweisen.

Erft nach erlangter Ermächtigung und nachdem fie fich zur Befolgung diefer Borschriften verpflichtet bezw. denselben fich unterworfen haben, fteht es ben Gewerbetreibenden zu, Auftrage für Ausführung ber vorbezeichneten Anlagen ju über-

nehmen.

Die Gewerbetreibenden werden widerruflich jugelaffen und find für die Ber-

ftellung einer in jeder Beziehung tadellosen Anlage verantwortlich.

§ 4. Bor Beginn ber Anfertigung einer Brivat-Bafferleitung hat ber Bewerbetreibende einen nach Metermaß aufzutragenden Plan der Anlage zu entwerfen. In diesem Plane muffen alle Hauptleitungen, Nebenleitungen und Abzweige für jedes einzelne Stockwerf angegeben, auch die lichten Rohrweiten eingeschrieben sein. Der Blan ift der Bafferwerksverwaltung jur Genehmigung einzureichen. (Bergl. § 9, Absat 3 und 4 a. a. D.)

Bon ber Borlegung eines Planes fann in minder wichtigen Fällen abgesehen werben; ber Gewerbetreibende hat alsdann die von ber Bafferwerfs-Berwaltung ihm zu ertheilende schriftliche Beisung über die Beite ber Rohre 2c. fich zur Richtschnur

dienen zu laffen.

Der Gewerbetreibende hat von jeder Bornahme an Einrichtungen zur Benutung des Wafferwerks ber Bafferwerks-Berwaltung Anzeige zu machen, gleich= viel ob es fich um völlig neue Anlagen oder um Beränderung bereits vorhandener Unlagen, und um größere ober geringere Unlagen handelt.